

Georg Geismann

(Firenze)

Thomas Hobbes, *Leviathan* oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates. Hg. von Wolfgang Kersting (Klassiker auslegen Bd. X) 335 S., Akademie Verlag, Berlin 1996

Es handelt sich keineswegs, wie der Titel des Buches suggeriert, um den Text des *Leviathan*, durch Kersting herausgegeben und vielleicht mit einem soliden Apparat oder gar einer guten Einleitung versehen. Vielmehr ist es pure Sekundärliteratur, sogenannte "Auslegung". Auch darf man sich unter "kooperativem Kommentar" (so der Klappentext) weder etwas vorstellen, mit dessen Hilfe man den Hobbesschen Text in fortlaufender Lektüre und im Einzelnen besser studieren und verstehen könnte;<sup>1</sup> noch meinen, hier habe eine Art von Philosophen-Kollektiv eine Auslegung des Textes wirklich gemeinsam erarbeitet. Das Buch, eine wohl eher dem Zufall zu verdankende lockere Sammlung<sup>2</sup> von 13 Beiträgen, ist ersichtlich ohne *systematische* Orientierung an der Philosophie des *Leviathan* konzipiert, so daß auch die Summe der Beiträge keinen wirklich hilfreichen Einblick in den *Zusammenhang* von Hobbes' politischer Philosophie liefert.<sup>3</sup> Auch ist es zweifelhaft, ob ein mit Hobbes nicht vertrauter Leser am Ende wissen wird, worin denn nun dessen überragende Größe liegt, die den *Leviathan* zum "Klassiker" macht. Daß Hobbes' politische Philosophie *Naturrechtslehre* und er selber mit ihr, besonders hinsichtlich der wahrhaft revolutionären Naturzustandstheorie, als Begründer der neuzeitlichen, im Prinzip auf das Moment der Freiheit gegründeten politischen Philosophie anzusehen ist, kommt gar nicht in den Blick. Entsprechend kann auch von einer Erörterung der Rolle, welche "Naturrecht" und "Naturgesetz" im Rahmen der Hobbesschen *Staatslehre* präzise spielen, keine Rede sein.

Das Vorwort und die Einleitung von Kersting sind - Hobbes sei es geklagt - in einem ganz ungenießbaren Jargon geschrieben.<sup>4</sup> Der Text der Einleitung ist dem

---

<sup>1</sup> Von "kommentierter Bibliographie" (ebda.) findet sich nicht einmal eine Spur. Das computer-unterstützt hergestellte "Sachverzeichnis" enthält derart viele irrelevante Fundstellen, daß es ohne Wert ist.

<sup>2</sup> Fast die Hälfte davon besteht aus Texten, die schon anderswo veröffentlicht waren und dem Fachmann wohlvertraut sind. Der älteste stammt von 1938; drei weitere sind fast vier Jahrzehnte alt.

<sup>3</sup> Schon die - von Walter Euchner übernommene - Übersetzung des Titels verheißt nichts Gutes.

<sup>4</sup> Eine Kostprobe, engstem Raum von 3 Seiten entnommen, muß genügen: Prinzipienobjektivismus; begründungstheoretischer / rechtfertigungstheoretischer

Leser von Kerstings anderen Schriften größtenteils vertraut. Die kurze Darstellung des politischen Denkens in Antike und Mittelalter ist korrekt und mit Blick auf den Anfänger eine nützliche Hintergrundfolie für die anschließende Skizze des ganz anders gearteten Hobbesschen Denkens. Allerdings wird mit zwei - für sich durchaus richtigen - Bemerkungen eine Weiche gestellt, die zu einem gravierenden Mißverständnis der Hobbesschen Position führen kann. Indem Kersting (zurecht) von den Prinzipien des klassischen Naturrechts als den Fundamenten einer "von aller menschlicher Erfindung unabhängigen, aber alles menschliche Herrschaftshandeln bindende[n] Gerechtigkeitsverfassung" und von der stoischen Vorstellung des wahren Gesetzes als Ausdrucks der "richtige[n] Vernunft in Übereinstimmung mit der Natur, [...] ständig gleichbleibend und ewig", spricht, erweckt er leicht den Eindruck, als könne man diese Formulierungen nicht auch in Bezug auf die Hobbessche Lehre von den "leges naturales" verwenden, in der diese freilich eine völlig neuartige Begründung erfahren und zum Teil auch einen anderen Inhalt haben. Und wenn Kersting vom modernen Staat sagt, er sei nur in Relation zur modernen, marktförmigen Gesellschaft von Privatleuten zu verstehen, und von einem Gegenüber von marktförmiger Gesellschaft und marktbeaufsichtigendem Staat spricht, dann mag dies historisch zutreffen, verstellt jedoch allzu leicht den Blick auf die alles entscheidende, sich aus der Hobbesschen Beweismethode ergebende Tatsache, daß die durch Hobbes geleistete Legitimation staatlicher Herrschaft weder an die Entstehung kapitalistischer Produktionsverhältnisse gebunden ist, noch sich gar nur auf die damit verbundenen politischen Verhältnisse bezieht, auch wenn sie ohne Zweifel in einem ganz bestimmten historischen Zusammenhang entwickelt wurde und vielleicht auch erst entwickelt werden konnte.

Kersting behauptet, die Begründungsleistung der Hobbesschen politischen Philosophie stütze sich "allein auf die Fundamente der ökonomischen Rationalität". Der erste Teil der Naturzustandsanalyse, in welchem eine Art von Kosten-Nutzen-Erwägung in der Tat von Bedeutung ist, ist für sich selbst gewiß ein höchwichtiges Lehrstück. Doch in der Analyse des Zustand des natürlichen *Rechts* und dann in der Entfaltung der Rechte und Rechtspflichten der Bürger und des Souveräns, und das heißt: in der gesamten eigentlich politischen Philosophie des Hobbes *als Rechtsphilosophie* spielen solche Erwägungen überhaupt keine Rolle. An die Stelle der ökonomischen Rationalität tritt die juridisch-praktische. Der größte Teil des *Leviathan* handelt direkt oder indirekt von Rechten und Rechtspflichten und keineswegs, wie man nach der Lektüre dieser Einleitung meinen könnte, von Selbsterhaltung und Interessen.

Auch wird die politische Philosophie mit Hobbes durchaus nicht "individualistisch", sondern - wenn man denn ein Schlagwort benötigt - "universalistisch". Nicht das schlechthin unterschiedene Individuum, sondern die ununterscheidbare Person als Willens-, Handlungs- und Rechts-Subjekt ist der Bezugspunkt des politischen Denkens von Hobbes. Und die Rechtfertigung des Staates ergibt sich nicht daraus, daß sich in den staatlichen Funktionen "die

---

Prozeduralismus; konstruktiver / philosophischer / staatsphilosophischer / rechtfertigungstheoretischer Kontraktualismus; das protagonistische unendlich freie Individuum; die sich als freiheitsaporetisch entdeckende absolute Ungebundenheit; modernitätstypische Überzeugung; modernitätsadäquate Rechtfertigungskonzeption.

Interessen der Individuen spiegeln". Die Heillosigkeit des Naturzustandes *der Menschheit* hat doch gerade ihren Grund in der gleichsam prästabilierten Disharmonie bezüglich der (berechtigten) Wahrnehmung der je individuellen Interessen. Und an dieser Erkenntnis ändert sich auch nichts, wenn man - anders als Hobbes es angeblich tut - *den Menschen* als ein soziales, in vielerlei Bindungen befindliches, in der vorgegebenen Natur-, Kosmos- und Schöpfungsordnung innerlich fest verankertes und keineswegs nur auf sich und seinen Verstand gestelltes Wesen ansieht. Die Hobbessche Naturzustandsanalyse ist mit Bezug auf die Menschheit im Zeitalter der Polis oder im christlichen Mittelalter nicht minder zutreffend: auch für diese Menschheit gälte für den vorausgesetzten Fall des Fehlens einer öffentlich-rechtlichen Ordnung das "bellum omnium contra omnes".

Bei dem Beitrag Reinhard Brandts handelt es sich um eine (dem Fachmann längst bekannte) stark historisch, besonders kunsthistorisch orientierte Interpretation des berühmten Titelblattes der Erstauflage des *Leviathan*. Der größte Teil besteht aus gelehrten, oft abschweifenden und dem Anfänger kaum zugänglichen Erörterungen, die wenig oder nichts zum Verständnis der politischen Theorie des *Leviathan* beitragen. Und wo es einmal wirklich um die politische Philosophie von Hobbes geht, wird entweder deren Kenntnis für das inhaltliche Erfassen des Titelblattes voraus- und für dessen Deutung eingesetzt oder aber es werden darüber mit Hilfe einer buchstäblich Kunst-vollen Hermeneutik durch Aufdeckung "transzendenter Raumstücke" und Dechiffrierung der besonders in den Proportionen liegenden "Geheimsemantik" Behauptungen gemacht, denen der Text des *Leviathan* nicht im geringsten entspricht oder sogar eklatant widerspricht. Dies ist vor allem dort der Fall, wo das "corpus politicum" angeblich "zugleich der Leib Christi" ist und wo die Könige angeblich, wie bei Platon zu Philosophen, zu Hirten werden. Der *Leviathan*, vor allem in seinem dritten Teil, wird hier zu einer christlichen Staatsphilosophie degradiert. In Wahrheit ist die rein rational gewonnene Hobbessche Staatslehre in ihrer Apriorizität selbstverständlich sowohl hinsichtlich ihres Geltungsgrundes als auch hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches von aller Offenbarungsreligion unabhängig. Dahingegen ist die Deutung der Rechtspflichten, in ihrer natürlichen und in ihrer geoffenbarten Fassung, als göttlicher Gebote vollständig davon abhängig, daß sie sich zunächst als "dictamina rectae rationis" erwiesen haben. Deren Verbindlichkeit für die Gestaltung der politischen Verhältnisse erleidet keinerlei Einbuße, wenn die Gesellschaft aus lauter Atheisten besteht und auch der Staat seinerseits auf das (äußere) Bekenntnis zu einer von ihm bestimmten Religion gänzlich verzichtet, wenn und weil er es für die Aufrechterhaltung des irdischen Friedens nicht für erforderlich hält.

Auch Bernd Ludwig verfügt über viel hermeneutisches Talent. Sein umfangreicher, auf die knappe Einleitung zum *Leviathan* bezogener Beitrag zur Frage, womit der Anfang in der Staatsphilosophie zu machen sei, ist ebenso erfreulich klar und verständlich wie unter Aufwendung größten Scharfsinns geschrieben. Die dadurch gewonnene Interpretationssicherheit scheint Ludwig jedoch zugleich gegen die Frage abzuschirmen, ob denn seine Behauptungen auch im Lichte der Lehrstücke von Hobbes' politischer Philosophie standhalten werden. Eben diese Frage aber stellt sich bei der Lektüre unabweislich.

So würde man von ihm gern einen Beweis *aus dem Text* dafür sehen, daß *De Cive* im Vergleich zu *Leviathan* weniger (oder gar nicht) wissenschaftlich im Sinne

von Hobbes ist. Es findet sich ja doch wahrlich kein einziger im engeren Sinne *staatsphilosophischer* Beweisgang in *Leviathan*, der sich nicht auch in *De Cive*, und dort zumeist "strenger", findet. Und für welchen der drei von Ludwig herangezogenen Texte zur Staatsphilosophie läßt sich ernsthaft behaupten, Hobbes benötige und benutze darin für den Aufweis der Notwendigkeit staatlicher Herrschaft und der Rechte und Pflichten von Bürgern und Souverän über die triviale Alltagserfahrung von jedermann hinaus seine Lehre vom Menschen? Übrigens durchzieht das Mißverständnis, dem zufolge die spezielle Auffassung von der Natur *des Menschen* (und nicht die von der "natural condition of *mankind*") Hobbes zu seiner Staatsphilosophie geführt habe, das halbe Buch (vgl. Kersting, Ludwig, Chwaszcza, Nida-Rümelin, Macpherson).

Die Ausführungen zu Hobbes' wissenschaftlicher Methode im Mittelteil des Beitrags sind im großen und ganzen korrekt, wenn auch nicht gerade für den Leser einer kommentierenden "Einführung" geschrieben. Häufig folgt Ludwig, wenn er einen Einfall hat, diesem Einfall, ohne sich lange um die Absicherung durch die Textlage und die darin *insgesamt* liegende Argumentation zu kümmern. Dies scheint seinen Grund in der "fixen Idee" zu haben, der *Leviathan* sei gegenüber *De Cive* etwas wesentlich Anderes: weil Hobbes im *Leviathan* auf Grund einer anderen Methode einen anderen Anfang als in *De Cive* mache, komme er auch zu einem anderen Ergebnis. Um seine These zu belegen, verweist Ludwig auf eine Passage in *De Corpore*, der zufolge das in *De Cive* zur Charakterisierung der dort *angewandten* Methode benutzte Bild von einer in ihre Teile zerlegten Uhr angeblich "nachdrücklich zurückgewiesen" wird, gewissermaßen als ein "Wink" von Hobbes, nur ja nicht diese Art von "dissolutio" mit der die wahrhaft wissenschaftliche Methode auszeichnenden "resolutio" zu verwechseln. Entsprechend sei in *De Corpore* auch die "Staatsauflösung" aus *De Cive* durch die Analyse einer gerechten Handlung "ersetzt" worden. Eine vergleichende Lektüre ergibt das Gegenteil dieser Behauptungen. Erstens findet sich die - von Hobbes übrigens nur beispielshalber genannte - Analyse einer gerechten Handlung auch und gerade in *De Cive*, sogar erheblich umfangreicher als im *Leviathan*. Zweitens hatte Hobbes bereits in *De Cive* bis in die Terminologie hinein genau das im Sinn, was laut Ludwig erst durch die angebliche "Zurückweisung" in *De Corpore* in den Blick kommt. Und drittens gehören die Betrachtung des Staates als gleichsam aufgelöst und die Analyse einer gerechten Handlung zu der einen und selben, sowohl in *De Cive* als auch im *Leviathan* angewandten, Methode, durch "resolutio", "compositio" und, wie Hobbes ausgerechnet der zweiten Auflage von *De Cive* hinzufügt, "recta ratiocinatio" zu einer Wissenschaft vom Staat zu gelangen. Eine solche Wissenschaft ist auch ohne Rückgriff auf die Lehren "vom Körper" und "vom Menschen" möglich, weil sie nämlich unter der "Voraussetzung einer bestimmten Fragestellung" betrieben wird, deren Implikationen für die Suche nach einer Antwort nicht selber zuvor einer Klärung bedürfen. Daß Hobbes zweifellos ein starkes systematisches Interesse hatte, von dem er auch und gerade seine Staatsphilosophie nicht ausschloß, ändert daran nichts.

Christine Chwaszczas Beitrag zur "Anthropologie und Moralphilosophie im ersten Teil des *Leviathan*" ist großenteils ein Referat des Bezugstextes und als solches im wesentlichen korrekt, gleichwohl bei einem Autor vom Schlage Hobbes' kaum in einem Band erforderlich, der sich als "auslegender Kommentar" offeriert. Der über das bloße Referat hinausgehende Rest dürfte, nicht zuletzt wegen seines

Jargons, für den Anfänger nur schwer verständlich sein; dem Fachmann wiederum verschafft er keinen neuen Einblick. Auch hier erfährt man nicht, wo und wie sich denn nun Hobbes wenigstens im empirisch-theoretischen Teil seiner politischen Philosophie, vom rechtsphilosophischen ganz zu schweigen, all dessen bedient, was angeblich deren "anthropologisches Fundament" sein soll. Und was Hobbes'sogenannte "Ethik" oder "Moralphilosophie" betrifft, so spielt sie wie seine "Psychologie", je nach Interpretation, zwar für die Frage eine Rolle, welchen Geltungsstatus die "dictamina rectae rationis" haben; auf Inhalt und Argumentationsgang der eigentlichen Staatslehre ist sie dagegen ohne Einfluß.

Julian Nida-Rümelin versucht eine "Rekonstruktion des Naturzustandsarguments" mit den Mitteln moderner Spiel- und Entscheidungstheorie. Dagegen ist selbstverständlich im Prinzip nichts einzuwenden. Denn mögen diese Mittel auch weit jenseits der geistigen Reichweite von Hobbes gelegen haben, so ist es doch immer möglich, daß durch ihre Verwendung ein Argument von Hobbes mehr Klarheit, mehr Konsistenz, mehr Überzeugungskraft bekommt. Allerdings hat man nach der Lektüre des Beitrags den Eindruck, daß hier lediglich drei verschiedene Modelle (das Gefangenendilemma, das Vertrauensspiel und das dynamische Kooperationsspiel) am Fall des Hobbesschen Naturzustandes exemplifiziert wurden, ohne daß zugleich der in Bezug auf Hobbes gewünschte Erfolg zu verbuchen wäre. So erklärt der Autor denn auch selber am Schluß, daß jedes der drei Modelle "eine gewisse Stützung in einzelnen Passagen des *Leviathan*" finde, keines aber eine "kohärente Rekonstruktion der Gesamttheorie" erlaube.

Der Autor meint, mögliche Zweifel an der "Konsistenz der Naturzustandskonzeption" von Hobbes seien durch "die Rolle des Naturrechts und der natürlichen Gesetze" bedingt. Ich meinerseits vermute, daß alle vom Autor aufgeworfenen Interpretationsprobleme durch ein Mißverständnis eben jener Rolle bedingt sind. Trotz der buchstäblich tausendfachen Verwendung der Begriffe "Gesetz" und "Recht" im *Leviathan* wird nicht einmal auch nur erwogen, ob der *Leviathan* nicht zumindest auch als rechtsphilosophisches Werk verstanden werden sollte und dann jene Konzeption in einem ganz anderen Licht erscheinen könnte. Des Autors Frage hingegen, "wie es je zu demjenigen Vertragsschluß kommen kann, der den Friedenszustand ermöglicht" (123), liegt ganz außerhalb des von Hobbes abgesteckten Problemfeldes.

Was die Verwendung der erwähnten drei Modelle betrifft, so will mir scheinen, daß eine empirisch orientierte Deutung der Hobbesschen Lehre vom Naturzustand auch ohne sie in zureichender Weise möglich ist. Für die rechtsphilosophische Deutung hingegen, durch die freilich auch allererst die Kohärenz der gesamten politischen Theorie von Hobbes in den Blick kommen kann, sind sie ganz ungeeignet.

Der rein "anthropologische" Ansatz, der ohnehin allzu leicht bei Hobbes ein "düsteres Menschenbild" diagnostiziert, wird verheerend, wenn man ihn, wie es Crawford B. Macpherson - nicht ohne Gewalttätigkeit gegenüber dem Text - in seinem Beitrag<sup>5</sup> tut, auf die "historisch erworbene Natur des Menschen in den

---

<sup>5</sup> Eine Prüfung an der Originalfassung von Macphersons Beitrag hätte dem Herausgeber übrigens leicht gezeigt, daß die benutzte Übersetzung eine Vielzahl dringend korrekturbedürftiger Fehler enthält.

bestehenden bürgerlichen Gesellschaften" reduziert und aus den Bildern, die Hobbes vom Naturzustand zeigt, als dafür einzig mögliches Modell die "possessive market society" zu pressen versucht. Macpherson irrt gar sehr mit seiner - Ursache und Wirkung vertauschenden - Behauptung, Hobbes habe sein Bild vom Naturzustand durch "Abstraktion von der zivilisierten Gesellschaft" gewonnen; es sei deren "Negation". Macphersons "civilized society" bedarf nach Hobbes in der Tat der "civil society". Doch dies bedeutet keineswegs, daß die Beseitigung der "civilized society" zum Naturzustand führt. Vielmehr ist es dieser Zustand als ein Zustand der Menschheit "extra societatem civilem", als "Negation" der "civil society", welcher (auch) die Zerstörung aller Zivilisation zur *Folge* ("consequent") hätte.

Wer immer mit moralphilosophischen Prinzipienfragen an die Hobbesschen Lehrstücke herantritt, wird leicht enttäuscht sein, - nicht so sehr über Hobbes' Fehler, als vielmehr über sein Schweigen. Eine der zugleich schwierigsten und wichtigsten Fragen, die sich dabei stellt, bezieht sich auf die Bedeutung und den Geltungscharakter der "natürlichen Gesetze" im Rahmen der Hobbesschen politischen Philosophie. Von welcher Art ist ihre Geltung? Sind sie bloße Klugheitsregeln oder moralische Gesetze, und sind dementsprechend die korrespondierenden Imperative bloß hypothetische oder kategorische? Ist also die Hobbessche Lehre im strengen Sinne Pflichtenlehre, und woher beziehen dann die moralischen Gebote ihre Verbindlichkeit?

Mit der Aufnahme der Beiträge von Alfred E. Taylor, Stuart M. Brown und Thomas Nagel war der Herausgeber insofern auf dem richtigen Weg, als es sich dabei um eine auf hohem Niveau geführte Diskussion zu diesem Problemkreis handelt. Anstatt jedoch aus der überaus umfangreichen Diskussion drei, zwar wichtige, aber auch in gewisser Weise veraltete Beiträge<sup>6</sup> herauszugreifen, die nicht einmal mit einer Bibliographie versehen sind, deren Überlegungen, obwohl im höchsten Maße einschlägig, in keinem der anderen Beiträge einen nennenswerten Niederschlag finden und deren Verfasser Taylor und Brown denn auch nicht unter den "Hinweisen zu den Autoren" erwähnt werden, hätte man einen Autor finden müssen (und auch können), der den gegenwärtigen Stand der Diskussion referiert hätte. Die selbstverständlich weiterhin lohnenswerte vergleichende Lektüre der drei Beiträge zeigt ja gerade, daß keiner von ihnen das "letzte Wort" in der Angelegenheit sein kann. Dennoch sind sie eine Zierde des Buches, wenn auch eine in Bezug auf den Rest ziemlich überflüssige.

Die auf die Kapitel 17 bis 22 des *Leviathan* bezogenen Ausführungen von Kersting zu "Vertrag, Souveränität, Repräsentation" können als ein gelungener Beitrag zu diesem Auslegungsband bezeichnet werden, insofern sie nämlich das Verständnis des neben der Theorie des Naturzustandes wichtigsten Teils der Hobbesschen politischen Philosophie, der Legitimation staatlicher Herrschaft, nicht nur sehr erleichtern, sondern durch deren Kritik sowie durch den Versuch ihrer Einordnung in die Tradition des politischen Vertragsdenkens auch erheblich vertiefen.

---

<sup>6</sup> Als Übersetzer sollte man jemand beauftragen, der des Englischen wie des Deutschen hinreichend mächtig ist und zumindest den Sinn des Originals nicht entstellt. So wird z. B. aus einer "egoistic theory of will" ein "willentheoretischer Egoismus", aus "of anything other than" "von irgendetwas, ganz im Gegensatz zu", aus "consequently" "konsequentiell", aus "ultimate, unquestionable appeal" eine "ultimative, unhinterfragbare Appellationsinstanz und aus "concept" entweder "Konzeption" oder "Konzept", nie aber "Begriff".

Kerstings These, "im Lichte der radikalen individualistischen Prämissen des Hobbesschen Philosophierens [seien] Vergesellschaftung und Herrschaftsetablierung nicht unabhängig voneinander denkbar", kann allerdings leicht zu einem "rechtspositivistischen" Mißverständnis führen. Empirisch mag es zutreffen, daß es ohne Staat auch keine menschliche Gesellschaft im Sinne eines irgendwie verbindlich geordneten und geregelten Miteinanders gäbe. Dennoch ist es nach Hobbes' "naturrechtlicher" Auffassung keineswegs erst der Staatsvertrag, der die Individuen, besser: die einzelnen natürlichen Rechtssubjekte "assoziiert" und "wechselseitig bindet". Nur eine einzige Gesellschaft wird durch ihn konstituiert: die bürgerliche, also der Staat selber. Anderen, privatrechtlich zustande gekommenen und als solche durchaus wechselseitig bindenden (rechtlich gültigen) Assoziationen verschafft der Staatsvertrag lediglich rechtliche Wirksamkeit.

Auch der Beitrag von Otfried Höffe mit dem eine berühmte These von Hobbes aufgreifenden Titel "sed autoritas, non veritas, facit legem" betrifft ein zentrales und zugleich hochproblematisches Lehrstück der Staatsrechtslehre von Hobbes und paßt damit in seiner Zielsetzung ebenfalls ausgezeichnet in einen Auslegungsband zum *Leviathan*. Indes läßt die Ausführung zu wünschen übrig. Besonders der Anfänger wird Schwierigkeiten haben, in dem anscheinend hastig aus Bausteinen gebildeten Text Ordnung und Bezüge zu erkennen und die wichtigsten Argumente als solche dingfest zu machen. Auch beschäftigt sich der Beitrag hauptsächlich mit Kapitel 26 "von den staatlichen Gesetzen". Erst ganz zum Schluß kommt der Autor zu der genannten These, für deren Erörterung jedoch die vorangegangenen Ausführungen ganz unzulänglich, wenn nicht überdies unnötig sind. Weder kommt dabei in den Blick, daß trotz dieser These der "veritas" und im Zusammenhang damit der "recta ratio" eine ganz entscheidende Rolle in Hobbes' Rechtslehre zukommt. Noch wird hinreichend klargestellt, daß hier mit "lex" nur das positive Gesetz des Staates gemeint ist, selbst wenn es sich dabei um ein vom Staat zu "seinem" Gesetz erklärtes "Naturgesetz" handeln sollte, das als "dictamen rectae rationis" eine von staatlicher Setzung unabhängige Geltung besitzt. Erst nach Beseitigung dieser Desiderata könnte - und müßte freilich auch - die von Höffe m. E. nicht zureichend erörterte Frage aufgeworfen werden, was denn Hobbes präzise unter Souveränität und ihrer Absolutheit und dem darauf bezogenen Gehorsamsanspruch versteht und was an seiner Auffassung der Kritik standhält.

Die Beiträge von Dietmar Herz und Michael Großheim über "Bürgerkrieg und politische Ordnung" bzw. "Religion und Politik" sind beide in einem ganz unpräzisen Stil geschrieben und nicht zuletzt deshalb sehr gut verständlich. Sie sind klar strukturiert, aufs Thema bezogen und beschränkt und bringen die Sache stets auf den Punkt. Sie passen damit ausgezeichnet in einen solchen Auslegungsband.

Herz gibt einen lesenswerten Überblick über die "Dinge", die Hobbes zufolge "ein Gemeinwesen schwächen oder zu seiner Auflösung führen", und äußert sich außerdem zu Abweichungen von der Hobbesschen Ansicht in Theorie und Praxis. Hobbes' Ablehnung all dessen, was uns nach 300 Jahren verfassungspolitischer Erfahrung selbstverständlich erscheint, ist bei näherer Betrachtung allerdings nicht so erschreckend und rundum inakzeptabel, wie es nach der Lektüre dieses Beitrags scheinen mag. Und gewiß hätten die Ausführungen von Herz noch mehr an Bedeutung gewonnen, wenn zuvor die Hobbessche Souveränitätslehre in

rechtsphilosophischer Hinsicht stärker herausgearbeitet worden wäre; denn diese ist erheblich besser, als die meisten ihrer Kritiker zu ahnen scheinen.

Großheims auf die ganze zweite Hälfte des *Leviathan* bezogene schwierige Aufgabe, auf knappem Raum das Verhältnis von Religion und Politik im Rahmen der politischen Philosophie von Hobbes und damit zugleich dessen Vorstellung von einem sowohl kirchlichen als auch staatlichen Gemeinwesen zu erörtern, muß ohne jede Einschränkung als erfolgreich gelöst bezeichnet werden. Die Rolle der Theologie in Hobbes' System kommt dabei ebenso klar in den Blick wie der Primat der Politik vor der Religion. Leider gilt auch für diesen Beitrag, daß sein ohnehin beträchtliches Gewicht in Bezug auf den Band als Ganzes noch erheblich zugenommen hätte, wenn an anderer Stelle die Diskussion der Hobbesschen Staatslehre mehr auf die rechtsphilosophischen Voraussetzungen der von Großheim behandelten Probleme eingegangen wäre.